

## INHALTSVERZEICHNIS

Bekanntmachungen ..... S. 155

Auf einen Blick ..... S. 164

## BEKANNTMACHUNGEN

### FESTSTELLUNG EINES NACHFOLGERS IN DER BEZIRKSVERTRETUNG 6 KREFELD - FISCHELN

Frau Anja Cäsar hat mit Erklärung vom 11.06.2019 ihr Mandat in der Bezirksvertretung 6 Krefeld-Fischeln zum 30.06.2019 niedergelegt.

Gemäß §§ 45 und 46 a Kommunalwahlgesetz (KWahlG) wird entsprechend dem Listenwahlvorschlag der Partei BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN festgestellt, dass nunmehr

Herr Karl-Heinz Renner  
Willicher Str. 13  
47807 Krefeld

Mitglied der Bezirksvertretung 6 Krefeld - Fischeln ist.

Gegen die Gültigkeit dieser Feststellung kann binnen eines Monats Einspruch erhoben werden.

Der Einspruch ist ebenfalls innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Fachbereich Bürgerservice - Abteilung Statistik und Wahlen -, Rathaus, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld, schriftlich einzureichen oder dort mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Krefeld, 15. Juli 2019  
Zielke  
Wahlleiterin

### ÖFFENTLICHE BEKANNTGABE DER FERNWÄRMEVERSORGUNG NIEDERRHEIN GMBH FÜR IHRE KUNDEN IN NEUKIRCHEN-VLUYN, KREFELD-FISCHELN UND KREFELD-BENRAD ZUM 01.08.2019

Die Kostenstruktur bei der Wärmebeschaffung/-erzeugung für das Versorgungsgebiet Neukirchen-Vluyn, Krefeld-Fischeln und Krefeld-Benrad hat sich verändert. Gemäß § 24 Abs. 4 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) müssen Preisänderungsklauseln

sowohl die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme durch das Unternehmen als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen berücksichtigen. Nach § 1 Abs. 4 AVBFernwärmeV hat das Versorgungsunternehmen seine allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben. Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam (§ 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV).

Die Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH gibt daher die Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen für ihre Kunden mit den Preislisten 10 Neukirchen-Vluyn (TA 10), 15 Krefeld-Benrad (TA 15), 16 Krefeld-Fischeln (TA 16) und IIa – 16 SV (SV 16 (a)) und 16 Krefeld-Fischeln - Wilhelmstraße 92, 96, 102 - Hafelstraße 61-65 (TA 16(b)) im nachfolgenden Umfang bekannt:

#### Preisänderung

Die Preise nach Ziffern 1) – 3d), Spalte „Nettopreis“ sind zum 01. April und 01. Oktober eines Jahres auf Grundlage der nachfolgenden Preisänderungsklauseln unter Berücksichtigung der jeweiligen Basispreise zu ermitteln und automatisch anzupassen. Sie sind um die gesetzliche Umsatzsteuer zu erhöhen und bilden dann die jeweils gültigen Bruttopreise. Die einzelnen Werte der Preisbestimmungselemente der Preisänderungsklauseln und deren Summe werden hierbei auf sechs Nachkommastellen errechnet. Die sich aus der Preisänderung ergebenden neuen Netto- und Bruttopreise werden kaufmännisch auf zwei, der Arbeitspreis nach Ziffer 1a) für Raumheizung und Wassererwärmung auf drei Nachkommastellen gerundet.

Der neue Arbeitspreis der Ziffer 1) ist anhand folgender Preisänderungsklausel zu ermitteln:

$$AP_{\text{Neu}} = AP_o * \left[ 0,7 * \left( 0,41 \frac{B}{B_o} + 0,59 \frac{G}{G_o} \right) + 0,3 \frac{W}{W_o} \right]$$

Die neuen Jahresgrund- und Verrechnungspreise der Ziffern 2a) bis 3c) sind anhand folgender Preisänderungsklausel zu ermitteln

$$GP_{\text{Neu}} = GP_o * \left( 0,3 + 0,33 \frac{I}{I_o} + 0,37 \frac{L}{L_o} \right)$$

In den Preisänderungsklauseln bedeuten:

AP<sub>Neu</sub> = Neuer Arbeitspreis  
AP<sub>o</sub> = Basis Arbeitspreis gemäß Spalte „Basispreis“  
GP<sub>Neu</sub> = Neuer Grund- / Verrechnungspreis  
GP<sub>o</sub> = Basis Grund- / Verrechnungspreis gemäß Spalte „Basispreis“

L = 17,57 Tarifliche Stundenvergütung (€/h) für Arbeitnehmer nach § 6 Abs. 4 Satz 2 (West) Entgeltgruppe 5, Stufe 3, gemäß dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V) der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände. Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. April ist das jeweils gültige tarifliche Stundenentgelt des 01. Januar und für die Preisermittlung zum 01. Oktober eines Jahres ist das jeweils gültige tarifliche Stundenentgelt

des 01. Juli maßgeblich. Basis für den aktuellen Wert ist der Tarifstand: 01.01.2019

Lo = 17,57 Basiswert tarifliche Stundenvergütung gemäß Tarifstand 01.01.2019

I = 103,4 Investitionsgüterindex des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 17 Reihe 2 – Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), 1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), 1.1 Aktuelle Ergebnisse, Lf d.-Nr. 3, Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten. Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. April eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Juli bis Dezember des Vorjahres ergibt. Für die Preisermittlung zum 01. Oktober eines Jahres ist der Durchschnittswert für den Zeitraum Januar bis Juni maßgeblich. Basis für den aktuellen Wert: Juli bis Dezember 2018 (Basisjahr 2015 = 100)

Io = 103,4 Basierend auf den Notierungen des Investitionsgüterindizes von Juli bis Dezember 2018 (Basisjahr 2015 = 100).

B = 94,70 Holzindex des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 17 Reihe 2 – Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), 1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), 1.1 Aktuelle Ergebnisse, Lf d.-Nr. 115, Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln. Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. April eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Juli bis Dezember des Vorjahres ergibt. Für die Preisermittlung zum 01. Oktober eines Jahres ist der Durchschnittswert für den Zeitraum Januar bis Juni des Jahres maßgeblich. Basis für den aktuellen Wert: Juli bis Dezember 2018 (Basisjahr 2015 = 100)

Bo = 94,70 Basierend auf den monatlichen Notierungen des Holzindizes von Juli bis Dezember 2018 (Basisjahr 2015 = 100).

W = 93,20 Wärmepreisindex des Statistischen Bundesamtes (Fernwärme, einschließlich Umlage). Grundlage: Statistisches Bundesamt, Genesis Datenbank, Verbraucherpreisindex für Deutschland Sonderpositionen, Code CC13-77. Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. April eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Juli bis Dezember des Vorjahres ergibt. Für die Preisermittlung zum 01. Oktober eines Jahres ist der Durchschnittswert der Monatswerte für den Zeitraum Januar bis Juni des Jahres maßgeblich. Basis für den aktuellen Wert: Juli bis Dezember 2018 (Basisjahr 2015 = 100)

Wo = 93,20 Basierend auf den monatlichen Notierungen des Wärmeindizes von Juli bis Dezember 2018 (Basisjahr 2015 = 100).

G = 91,40 Erdgasindex des Statistischen Bundesamtes Fachserie 17, Reihe 2 - Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), 1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), 1.1 Aktuelle Ergebnisse, Lfd.-Nr. 633, Erdgas bei Absatz an Handel und Gewerbe. Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. April eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Juli bis Dezember des Vorjahres ergibt. Für die Preisermittlung zum 01. Oktober eines Jahres ist der Durchschnittswert für den Zeitraum Januar bis Juni des Jahres maßgeblich. Basis für den aktuellen Wert: Juli bis Dezember 2018 (Basisjahr 2015 = 100)

Go = 91,40 Basierend auf den monatlichen Notierungen des Erdgasindizes von Juli bis Dezember 2018 (Basisjahr 2015 = 100).

Indizes des Statistischen Bundesamtes werden unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de) und der Tarifvertrag Versorgungsbetriebe unter [www.vka.de](http://www.vka.de) veröffentlicht. Wird eine Bemessungsgrundlage für die Preisänderungen nicht mehr veröffentlicht, so ist diese Bemessungsgrundlage durch eine andere zu ersetzen, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der bisher verwendeten Bemessungsgrundlage möglichst nahe kommt.

Für die Preisliste 16 Krefeld-Fischeln ergibt sich danach ab 01.08.2019 beispielhaft folgende Preisstellung

	Einheit	Basispreis	Nettopreis	Bruttopreis
<b>Arbeitspreis</b>				
Der Arbeitspreis beträgt für die Raumheizung und Wassererwärmung	Cent/kWh	6,231	6,231	7,415
<b>Jahresgrundpreis</b>				
Der Jahresgrundpreis beträgt für die Raumheizung (mindestens 10 kW)	€/kW	44,20	44,20	52,60
für die Wassererwärmung	€/WE	78,06	78,06	92,89
<b>Verrechnungspreis</b>				
Der Jahrespreis für Messung und Abrechnung beträgt je Wärmezähler				
Untermessung Wohnungs- und Warmwasserzähler	€/Zähler	93,65	93,65	111,44
Nennleistung	Qn=			
		0,60 m³/h	€/Zähler	161,33
		1,00 m³/h	€/Zähler	221,16
		2,50 m³/h	€/Zähler	296,62
		6,00 m³/h	€/Zähler	369,50
		10,00 m³/h	€/Zähler	442,31
für Messung und Abrechnung der Heizkosten	€/WE	78,06	78,06	92,89
je Warmwasserzähler	€/Zähler	29,53	29,53	35,14
zusätzliche Rechnung gemäß § 24 Abs. 1 AVB Fernwärme V	€/Abrechnung	21,70	21,70	25,82

Die aktuellen Arbeits-, Grund- und Verrechnungspreise ändern sich durch die Anpassung der Preisänderungsklauseln zum 01.08.2019 nicht. Die übrigen Bestimmungen der Preisregelungen und der allgemeinen Versorgungsbedingungen ändern sich nicht.

Die neuen Preislisten 02/2019 mit den geänderten Preisänderungsklauseln und den allgemeinen Versorgungsbedingungen liegen in den Geschäftsräumen der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH, Gerhard-Malina-Str. 1, 46537 Dinslaken, während der üblichen Geschäftszeiten aus. Auf Anfrage werden sie auch übersandt.

Dinslaken, 25.07.2019  
Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH

## INKRAFTTRETEN DER SATZUNG DER STADT KREFELD ÜBER WERBEANLAGEN FÜR DEN BEREICH DES GEWERBE- UND INDUSTRIEGEBIETES BRUCHFELD

### Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 19.07.2019

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 04.07.2019 beschlossen:

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23), und des § 89 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) beschließt der Rat der Stadt Krefeld die als Anlage beigefügte Satzung der Stadt Krefeld über Werbeanlagen für den Bereich des Gewerbe- und Industriegebietes Bruchfeld.

### Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 04.07.2019 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

### Satzung der Stadt Krefeld über Werbeanlagen für den Bereich des Gewerbe- und Industriegebietes Bruchfeld

#### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt sachlich für Werbeanlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018).
- (2) Diese Satzung gilt für alle aktuellen Flurstücke und deren Nachfolgestückstücke im Bereich zwischen der BAB 57 im Westen, der Berliner Straße im Norden, den Bahngleistrassen im Osten und der Straße Hausbend im Süden.
- (3) Von dieser Satzung werden nicht erfasst:
  1. Werbeanlagen in Verbindung mit Fahrgastunterständen oder Stadtinformationsanlagen,
  2. Anlagen zur Information der Öffentlichkeit, insbesondere in Zusammenhang mit kulturellen Veranstaltungen sowie Wahlwerbung für die Dauer eines Wahlkampfes.

#### § 2 Vorschriften für freistehende Werbeanlagen

- (1) Der höchste Punkt einer Werbeanlage darf 51,0 m über NHN nicht überschreiten (die Geländehöhe im Bereich der Satzung liegt bei ca. 31,0 m über NHN).

- (2) Die Gesamtwerbefläche einer einzelnen Werbeanlage darf insgesamt maximal 100 m<sup>2</sup> betragen, wobei die einzelne Ansichtsfläche auf maximal 25 m<sup>2</sup> beschränkt ist.
- (3) Die Breite und Höhe einer Ansichtsfläche darf 6,0 m nicht überschreiten.
- (4) Die Gesamtausdehnung einer Werbeanlage darf maximal 10,0 m betragen.
- (5) Buchstaben, Ziffern und einzelne Symbole bzw. Zeichen dürfen eine Höhe von 3,0 m nicht überschreiten.
- (6) Die Werbeanlage tragende Elemente (Mast, Standfüße) dürfen insgesamt eine Grundfläche von 1 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.

#### § 3 Vorschriften für Werbeanlagen an Gebäuden

Die Größe von Werbeanlagen an Gebäuden darf folgende Maße nicht überschreiten:

- a) in der Breite dürfen Werbeanlagen höchstens die Hälfte der Breite der dazugehörigen Gebäudeseite einnehmen,
- b) in der Höhe dürfen Werbeanlagen höchstens die Hälfte der dazugehörigen Wandhöhe einnehmen. Werbeanlagen an Gebäuden oberhalb der Trauflinie bzw. Attika von Gebäuden sind ausnahmsweise als Werbeschrift in einer Höhe von maximal 3,0 m zulässig, sofern sie nur aus den Buchstabenflächen (ohne die sie umfahrenden Rechtecke) bestehen.

#### § 4 Unzulässige Werbeanlagen

Unzulässig sind:

- a) angestrahlte Werbeanlagen, sofern die Einrichtungen zur Beleuchtung mehr als 0,5 Meter in den Luftraum auskragen,
- b) sich bewegende Werbeanlagen (z. B. auf Schienen oder sich drehend).

#### § 5 Beleuchtung

- (1) Die Beleuchtung von Werbeanlagen muss blendfrei sein. Lauf-, Wechsel-, Blinklichtschaltungen und Anlagen ähnlicher Bauart und Wirkung sind nicht zulässig (hierzu zählen z. B. Gegenlichtanlagen, Wechsellichtanlagen, Wendeanlagen, Leitlichtanlagen, Digitalbildanlagen, Bildprojektionen, angestrahlte Werbeanlagen, deren Lichtfarbe oder Lichtintensität wechselt, sowie Werbeanlagen mit bewegtem Licht).
- (2) Abweichend hiervon sind Werbeanlagen mit automatisch wechselnden Werbetransparenten (z. B. sogenannte „Mega-Light“ oder „City-Light“-Werbeanlagen) und Digitalbildanlagen (z. B. sogenannte „Roadsidescreens“) bis zu einer Größe von 12 m<sup>2</sup> je Ansichtsfläche ausnahmsweise zulässig, sofern diese Werbeanlagen eine Höhe von 39,0 m über NHN nicht überschreiten.

#### § 6 Farben

Es ist nur die Verwendung von Farben gemäß dem Hauptregister RAL-840 HR zulässig. Ausnahmsweise dürfen andere Farben verwendet werden, sofern diese nicht mit den unter den Nummern 1 bis 2 aufgeführten Farben vergleichbar sind.

Die Verwendung folgender Farben ist unzulässig:

1. Tagesleuchtfarben RAL 1026 (Leuchtgelb), RAL 2005 (Leuchtorange), RAL 2007 (Leuchthellorange), RAL 3024 (Leuchttrot), RAL 3026 (Leuchthellrot), RAL 6038 (Leuchtgrün),
2. Farben der Sonderfarbreihe RAL F 7 (Reflexfarben: RAL 2006, RAL 3019, RAL 3030, RAL 5016, RAL 6030, RAL 8026, RAL 9014, RAL 9019).

## § 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Absatz 1 Nr. 20 BauO NRW 2018 handelt, wer bei der Errichtung, Aufstellung, Anbringung oder Änderung von Werbeanlagen vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der §§ 2 bis 6 dieser Satzung zuwider handelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 86 Absatz 3 BauO NRW 2018 mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die öffentliche Bekanntmachung des Ratsbeschlusses sowie das Inkrafttreten der Satzung der Stadt Krefeld über Werbeanlagen für den Bereich des Gewerbe- und Industriegebietes Bruchfeld werden gemäß § 4 BekanntmVO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Krefeld über Werbeanlagen für den Bereich des Gewerbe- und Industriegebietes Bruchfeld wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

## Hinweis

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen hingewiesen:

### § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 19.07.2019  
Der Oberbürgermeister  
Frank Meyer

## AUFGEBOT EINER SPARURKUNDE

Das Aufgebot des Sparkassenbuches

**Nr. 3102891698**

wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen.

Krefeld, den 17.07.2019  
Sparkasse Krefeld

## AUFGEBOT DER SPARURKUNDEN

Das Aufgebot der Sparkassenbücher

**Nr. 3142002660**

**Nr. 3142026982**

**Nr. 3142084106**

**Nr. 3142285786**

**Nr. 4142173964**

**Nr. 4142253576**

wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen.

Krefeld, den 17.07.2019  
Sparkasse Krefeld

## AUFGEBOT EINER SPARURKUNDE

Das Aufgebot des Sparkassenbuches

**Nr. 3102346156**

wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen.

Krefeld, den 17.07.2019  
Sparkasse Krefeld

## INKRAFTTRETEN DER 6. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 210/II, BLATT 1 – FLÜNNERTZDYK / MOERSER LANDSTRAÙE / NIEPER STRAÙE – IM BEREICH FLÜNNERTZDYK 301

**Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom  
19.07.2019**

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 04.07.2019 beschlossen:

- a) Der Bebauungsplan Nr. 210/II, Blatt 1 – Flünnertzdyk / Moerser Landstraße / Nieper Straße – wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) gemäß Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung nach Maßgabe der 6. vereinfachten Änderung geändert.
- b) Die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 210 II, Blatt 1 – Flünnertzdyk / Moerser Landstraße / Nieper Straße – wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gemäß Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.
- c) Der Begründung zur 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 210/II, Blatt 1 – Flünnertzdyk / Moerser Land-

straße / Nieper Straße – gemäß § 9 Abs. 8 BauGB wird zugestimmt.

## Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wurde im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert.

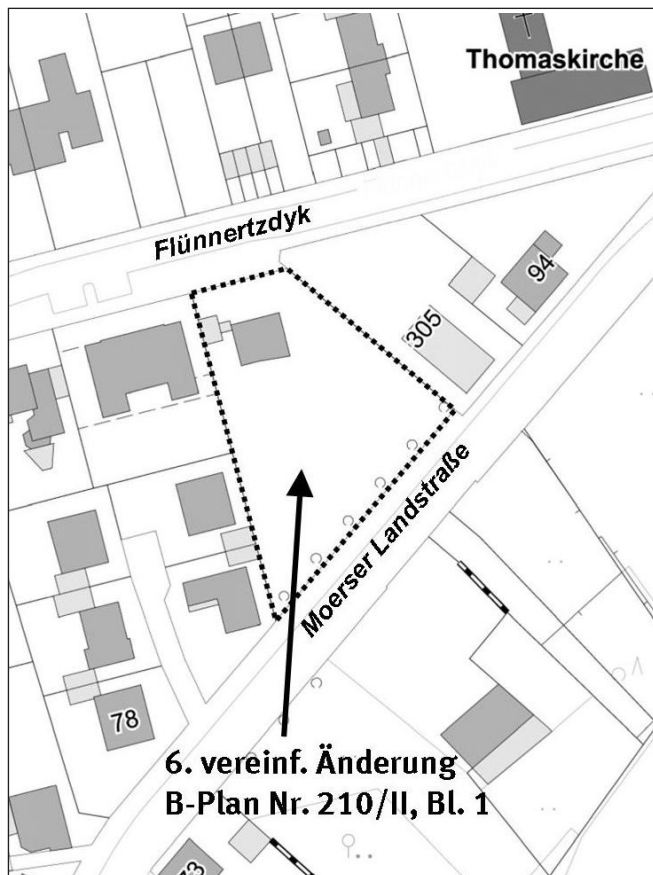
Mit dieser Bekanntmachung tritt die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 210/II, Blatt 1 – Flünnertzdyk / Moerser Straße / Nieper Straße – gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Friedrichstraße 25, 47798 Krefeld, Zimmer 209,

montag- bis freitagvormittags	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montag- bis mittwochnachmittags	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstagnachmittags	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen ebenfalls dort Auskunft erteilt.

Zur besseren Orientierung ist das Bebauungsplangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



## Hinweise

Gemäß

- § 44 Abs. 5 BauGB
- § 215 Abs. 2 BauGB
- § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

### zu a): Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

#### § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

#### § 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

### zu b): Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung

#### § 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

### zu c): Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

#### § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 19.07.2019

Der Oberbürgermeister

Frank Meyer

## INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 798 – OBERDIEßEMER STRAßE / ZUR FEUERWACHE –

### Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 19.07.2019

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 04.07.2019 beschlossen:

- Über die im Bebauungsplanverfahren vorgebrachten Stellungnahmen wird im Sinne der Begründung zur Vorlage entschieden.
- Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung wird der Bebauungsplan Nr. 798 – Oberdießemer Straße / Zur Feuerwache – als Satzung beschlossen.
- Der Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB einschließlich des Umweltberichtes nach § 2a BauGB zum Bebauungsplan Nr. 798– Oberdießemer Straße / Zur Feuerwache – (Anlage 3 zur Vorlage Nr. 6813/19) wird zugestimmt.
- Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 798 – Oberdießemer Straße / Zur Feuerwache – werden die ihm entgegen stehenden früher getroffenen Festsetzungen innerhalb des Geltungsbereiches außer Kraft gesetzt. Insbesondere treten außer Kraft:
  - Bebauungsplan Nr. 345 – Oberdießemer Straße von Ritterstraße bis Maria Hilf, mit Rechtskraft vom 19.02.1972
  - Bebauungsplan Nr. 166 1. Änderung und Ergänzung – Neue Ritterstraße / Dießemer Bruch, mit Rechtskraft vom 16.07.1976

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes soll überdies der Fluchtlinienplan Nr. 16 – Oberdießemer Straße / Güterstraße / Neue Ritterstraße –, förmlich festgestellt am 02.12.1902, aufgehoben werden.

### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) öffentlich bekannt gemacht.

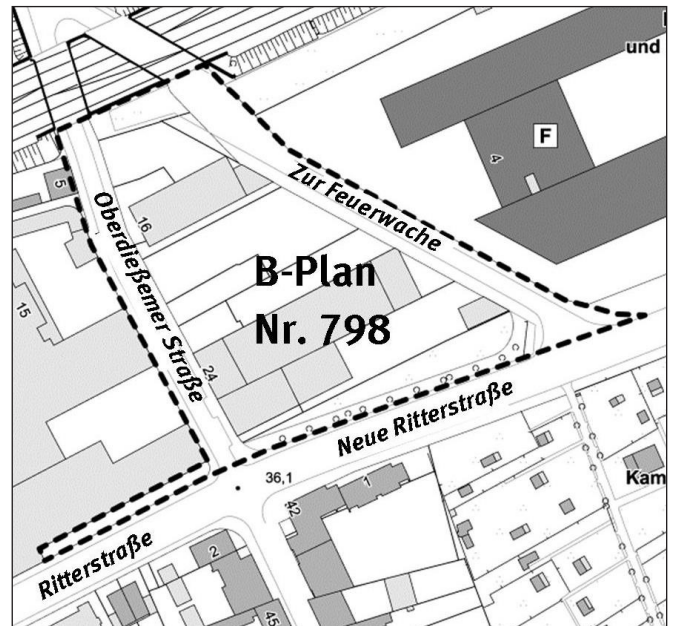
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 798 – Oberdießemer Straße / Zur Feuerwache – gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung nach § 10 Abs. 3 BauGB und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Friedrichstraße 25, 47798 Krefeld, Zimmer 209,

montag- bis freitagvormittags 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr  
montag- bis mittwochnachmittags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
donnerstagnachmittags 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen ebenfalls dort Auskunft erteilt.

Zur besseren Orientierung ist das Bebauungsplangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



### Hinweise

Gemäß

- § 44 Abs. 5 BauGB
- § 215 Abs. 2 BauGB
- § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

### zu a): Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

#### § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

#### § 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

### zu b): Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung

#### § 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres

seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

## zu c): Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

### § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 19.07.2019  
Der Oberbürgermeister  
Frank Meyer

## EINLEITENDER BESCHLUSS ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 826 – FEGETESCHSTRAßE / DÜSSELDORFER STRAßE –

### Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 04.07.2019 beschlossen:

1. Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung, wird für den Bereich südöstlich der Kreuzung Fegeteschstraße und Düsseldorfer Straße in Gellep-Stratum, der begrenzt wird
  - im Norden durch die Fegeteschstraße,
  - im Osten durch den Fußweg Kaiserswerther Straße,
  - im Süden durch die Stadtgrenze zu Meerbusch und
  - im Westen durch die Düsseldorfer Straßeein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes eingeleitet.  
Die genaue Abgrenzung des künftigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Plan.  
Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 826 – Fegeteschstraße / Düsseldorfer Straße –
2. Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sollen folgende Bebauungspläne innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 826 außer Kraft gesetzt werden:

- Bebauungsplan Nr. 577 1. Änderung – Südlich Hafenbereich zwischen Düsseldorfer Straße und Rhein –

3. In der Prioritätenliste zur Bearbeitung von Bebauungsplanverfahren der Stadt Krefeld wird der Bebauungsplan Nr. 826 – Fegeteschstraße / Düsseldorfer Straße – neu auf Rang 15 platziert. Die bisher auf Rang 15 und nachfolgend gesetzten Planverfahren werden um einen Rang auf der Prioritätenliste nach hinten versetzt.

### Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 04.07.2019 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 826 – Fegeteschstraße / Düsseldorfer Straße – wird gemäß § 4 BekanntmVO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.

### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat die Beschlüsse des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der zu diesem Beschluss gehörende Plan, aus dem der Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes hervorgeht, liegt vom Tage der Bekanntmachung an beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung, Parkstraße 10, Zimmer 323,

montag- bis freitagvormittags 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr  
montag- bis mittwochnachmittags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
donnerstagnachmittags 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit.

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt:



Krefeld, den 19.07.2019  
Der Oberbürgermeister  
Frank Meyer

## **EINLEITENDER BESCHLUSS ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 827 – KAISERSWERTHER STRAÙE / RINGOFENWEG –**

**Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 04.07.2019 beschlossen:**

- Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung, wird für den Bereich der Bezirkssportanlage Gellep-Stratum, der begrenzt wird
  - im Norden durch die Kaiserswerther Straße,
  - im Osten durch die über die Düsseldorfer Straße erschlossenen Grundstücke,
  - im Süden durch den Ringofenweg sowie die von der Düsseldorfer Straße abgehende Stichstraße und
  - im Westen durch die über die Kaiserswerther Straße erschlossenen Grundstücke

ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes eingeleitet.

Die genaue Abgrenzung des künftigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Plan.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung:  
Bebauungsplan Nr. 827 – Kaiserswerther Straße / Ringofenweg

- Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sollen folgende Bebauungspläne innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 827 außer Kraft gesetzt werden:
  - Bebauungsplan Nr. 169 – Westlich Düsseldorfer Straße –
  - Bebauungsplan Nr. 169 – Westlich Düsseldorfer Straße – ,  
5. vereinfachte Änderung
- In der Prioritätenliste zur Bearbeitung von Bebauungsplanverfahren der Stadt Krefeld wird der Bebauungsplan Nr. 827 – Kaiserswerther Straße / Ringofenweg – neu auf Rang 16 platziert. Die nachfolgend gesetzten Planverfahren werden um einen Rang auf der Prioritätenliste nach hinten versetzt.

### **Übereinstimmungsbestätigung**

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 04.07.2019 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 827 – Kaiserswerther Straße / Ringofenweg – wird gemäß § 4 BekanntmVO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat die Beschlüsse des Rates vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der zu diesem Beschluss gehörende Plan, aus dem der Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes hervorgeht, liegt vom Tage der Bekanntmachung an beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung, Parkstraße 10, Zimmer 323,

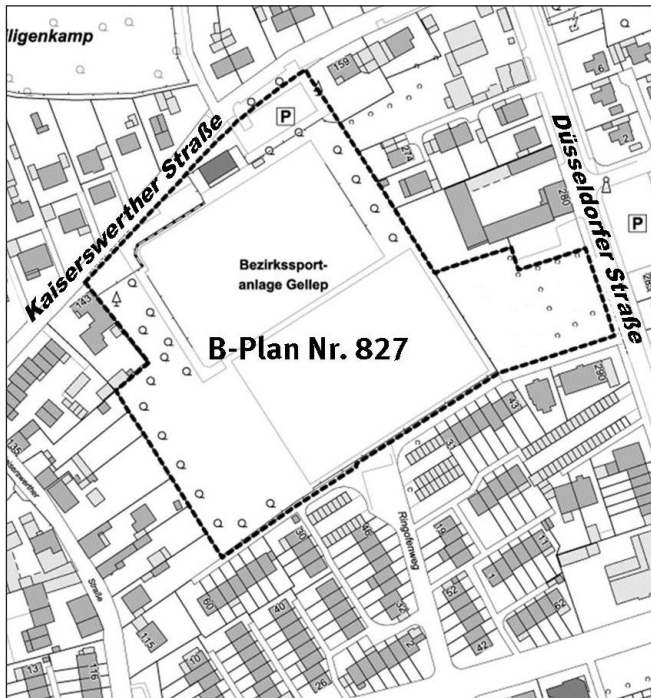
**montag- bis freitagvormittags**  
**montag- bis mittwochnachmittags**  
**donnerstagnachmittags**

**08.30 Uhr bis 12.30 Uhr**  
**14.00 Uhr bis 16.00 Uhr**  
**14.00 Uhr bis 17.30 Uhr**

für jedermann zur Einsicht bereit.



Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt:



Krefeld, den 19.07.2019  
Der Oberbürgermeister  
Frank Meyer

## AUF EINEN BLICK

### NOTDIENSTE

#### Elektro-Innung Krefeld

0 18 05-66 05 55

### NOTDIENSTE

#### Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau Krefeld

26.07. bis 28.07.2019

Paul Meulendick GmbH

Im Witschen 38 A | 47807 Krefeld

39 12 07

02.08. bis 04.08.2019

Trunz GmbH

Magdeburger Straße 25 | 47800 Krefeld

47 50 88

## ÄRZTLICHER DIENST

### ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST 116 117

#### ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon 0 18 05-04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

#### ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon 0 18 05-98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

## TELEFONSELSORGE

08 00-1 11 01 11 und 08 00-1 11 02 22

## KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpartner in Sachen Ordnung und Sauberkeit auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

Er ist erreichbar

**mo bis fr vormittags von 8.30 bis 12.30 Uhr und  
mo bis mi nachmittags von 14 bis 16 Uhr sowie  
do nachmittags 14 bis 17.30 Uhr**

unter der Rufnummer **0 21 51 / 86 22 25**.

Außerhalb dieser Zeiten kann der KOD über die Leitstelle der Polizei unter der Rufnummer **0 21 51 / 63 40** informiert werden.

## TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter **Telefon 07 00-84 37 46 66** zu erreichen.

## RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

<b>Feuer</b>	<b>112</b>
<b>Rettungsdienst/Notarzt</b>	<b>112</b>
<b>Krankentransport</b>	<b>192 22</b>
<b>Branddirektion</b>	<b>82 13-0</b>
<b>Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen</b>	<b>1 97 00</b>

## APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

**www.aknr.de**

oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer **08 00-0 02 28 33**

## PARI MOBIL GMBH

**Hausnotrufzentrale, Mühlenstraße 42,  
Krefeld, Telefon 8 43 33.**



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter [www.krefeld.de/amtsblatt](http://www.krefeld.de/amtsblatt) zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 79,40 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13- Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.